



Bürgerbus Schneverdingen – 29640 Schneverdingen

TARIFBESTIMMUNGEN

für den Bürgerbus Schneverdingen gemäß § 42 PBefG gültig ab **01.01.2026**

1. Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen gelten für den Bürgerbus Schneverdingen
2. Es gelten die Fahrpreise entsprechend der Fahrpreistabelle in der Anlage 1.

2. Fahrausweise (Fahrscheine)

Auf den Linien des Bürgerbusses Schneverdingen werden ausgegeben:

- 2.1 Einzelfahrscheine
- 2.2 Einzelfahrscheine für Kinder (unter 6 Jahren frei)
- 2.3 Tageskarten
- 2.4 Tageskarten für Kinder bis 14 Jahre (unter 6 Jahren frei)

2.1 Einzelfahrausweise

Berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einmaliger Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung.

2.2 Einzelfahrausweise für Kinder bis 14 Jahre

Berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu einmaliger Fahrt auf der gelösten Strecke ohne Fahrtunterbrechung.

2.3 Tageskarten

Berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu beliebig vielen Fahrten mit dem Bürgerbus innerhalb von 12 Stunden.

2.4 Tageskarten für Kinder bis 14 Jahre

Berechtigen bei sofortigem Fahrtantritt zu beliebig vielen Fahrten mit dem Bürgerbus innerhalb von 12 Stunden.

2.5 Anerkennung von Fremdtickets und des Deutschlandtickets

Das Niedersachsen-Ticket wird im gesamten Verkehrsgebiet anerkannt.
Der Verkauf im Bus findet nicht statt.

- a) Allgemeine Zeitkarte (Wochen-, Monatskarte und Jahresabonnement – VH-Tarif)
- b) Schülerzeitkarte (Schüler-Azubi-Wochenkarte, Schüler-Azubi-Monatskarte, Schüler-Azubi-Jahresabo, Sammelzeitkarte – VH-Tarif)
- c) Eine Anschlusszeitkarte für bis zu zwei Zonen des VH-Tarifs nach dem Niedersachsentarif (Anschlussmobilität)
- d) Das Deutschlandticket wird im gesamten Verkehrsgebiet anerkannt. Ein Verkauf im Bus findet nicht statt.

Es gelten die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets (D-Ticket) mit Stand 13.10.2025 (gem. VDV).

Das Deutschlandticket ist im Bereich des VH-Tarifs bei der Abo-Zentrale der KVG über das Abo Portal unter <https://www.mein-ticket.shop/> bestellbar.

Die BahnCard 100 gilt als Deutschlandticket und berechtigt daher zur unentgeltlichen Beförderung.

3. Fahrpreise

3.1 Berechnung der Fahrpreise

Als Regelfahrpreis gilt der Fahrpreis für eine einfache Fahrt einer erwachsenen Person. Ermäßigungen beziehen sich, soweit nichts anderes vermerkt ist, stets auf den Regelfahrpreis. Fahrpreise, die einen nicht durch 10 teilbaren Betrag ergeben, werden auf den nächsten vollen 10-Cent-Betrag aufgerundet.

3.2 Beförderung von Schwerbehinderten

- a) Berechtigte Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis und gültiger Wertmarke werden auf allen Linien unentgeltlich befördert.
- b) Sofern ständige Begleitung notwendig und dies im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist (Merkzeichen B), wird die Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert. Dies gilt auch bei Ausweisen ohne Wertmarke, wenn der Ausweisinhaber für sich ein gültiges Ticket vorlegt bzw. wenn der Ausweisinhaber unter 6 Jahre alt ist.
- c) Die Mitnahme von Begleitpersonen und Beförderung von Führhunden, orthopädischen Hilfsmitteln und des Handgepäcks richtet sich nach §§ 228 ff des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Sie werden ebenfalls unentgeltlich befördert. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen. Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

3.3 Ermäßigung für Kinder

Kinder unter 6 Jahre werden in Begleitung eines Fahrgastes, im mindestens schulpflichtigen Alter, unentgeltlich befördert, jedoch nicht mehr als 2 Kinder je Begleitperson. **Kinder ab 6 Jahre und unter 14 Jahre** zahlen einen Fahrpreis nach den gültigen Tarifbestimmungen. Auf Verlangen des Busfahrers muß ein Altersnachweis vorgelegt werden.

4. Es gelten die Beförderungsbedingungen für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen der Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (BefBed VH) vom 01.08.2020.



Anlage 1 zu den Tarifbestimmungen

Fahrpreistabelle des Bürgerbusses Schneverdingen

Gültig ab: 01.01.2021

Fahrscheinart	Bereich 1*	Bereich 2**
Einzelfahrschein Erwachsener	1,00 €	2,00 €
Einzelfahrschein Kinder	0,50 €	1,00 €
Tagesfahrkarte Erwachsener	2,00 €	4,00 €
Tagesfahrkarte Kinder***	1,00 €	2,00 €
Fahrräder	2,00 €	2,00 €

* Der Bereich 1 umfasst die Kernstadt, Zahrensen und Gallhorn

** Der Bereich 2 gilt für die Fahrten in dem Landbereich der jeweiligen Linie
plus dem Stadtbereich

*** Kinder bis vollendetem 14. Lebensjahr (unter 6 Jahren frei)

Niedersachsen-Ticket

Schüler Zeitfahrkarten werden im Bus nicht verkauft

Pendler Zeitfahrkarten

Der jeweilige Landbereich umfasst:

Linie 110: Insel, Wesseloh, Wintermoor Geversdorf und Wintermoor Chaussee,
Reinsehlen

Linie 111: Lünzen, Schultenwede, Großewede

Linie 112: Heber, Langeloh, Hemsen, Schülern

Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPPN und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPPN und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPPN im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket¹ ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum² des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.² Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten.¹ Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.³

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgelpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

¹ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

² Streichung durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 27.11.2023. Diese Änderung erfolgt zum 1. Juni 2024. Eine frühere Änderung ist zulässig.

³ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 30.05.2023

Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2025 58,00 EUR und ab 01.01.2026 63,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung.⁴⁵ Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschlandticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.⁶

⁴ Geändert durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2024

⁵ Geändert durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 07.10.2025

⁶ Ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 10.07.2023

7. Erstattung⁷

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschlandticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket⁸

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

⁷ Nr. 7 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 25.09.2023. Diese Änderung soll zum 1. Januar 2024 erfolgen. Eine frühere Änderung ist zulässig.

⁸ Nr. 8 ergänzt durch Beschluss des Koordinierungsrates vom 11.12.2023. Diese Ergänzung der Tarifbestimmungen ist fakultativ. Sie ist unverzüglich in die regionalen Tarifbestimmungen aufzunehmen, wenn dort ein Deutschlandsemesterticket angeboten wird.